



Informationen zum Thema Schulbegleitung am FSG

Definition und Rechtsgrundlage

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Hilfeleistungen, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Auch Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Einschränkung, z.B. hochgradige Sehbehinderung, Assistenz beim Besuch eines Kindergartens oder einer Schule (Regel- oder Förderschule) Hilfe benötigen, haben nach § 53 ff SGB 12 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) ein Anrecht auf Hilfeleistungen.

Diese Hilfeleistungen können zum Beispiel *als Schulbegleitungen* in Form von *pädagogischen Fachkräften*, die den/die betreffende/n Schüler/in stundenweise begleiten, oder *als FSJ*, die im Rahmen ihres Freiwilligen Sozialen Jahres den/die Schüler/in während der gesamten Schulzeit unterstützen, erfolgen. Die Entscheidung über die Form trifft das zuständige (Kreis-) Sozialamt oder Jugendamt. Ist eine *Schulbegleitung* bewilligt, beauftragt das Jugendamt/Sozialamt einen FSJ-Träger mit der Auswahl der/des Freiwilligen. Zeitgleich legt das Jugendamt/Sozialamt dem Träger eine Kostenbewilligung für die jeweilige individuelle Eingliederungshilfe vor. Grundlage des jeweiligen individuellen Einsatzes ist eine Vereinbarung zwischen FSJ-Träger, Schulträger, Schule und dem/der jeweiligen Freiwilligen, zur Kenntnis des Kostenträgers.

Im Folgenden beziehen sich die Informationen auf Freiwillige in der Schulbegleitung, die durch den Internationalen Bund e. V. und die Freiwilligendienste Reutlingen als Träger eingesetzt sind, und die den/die Schüler/in während der gesamten Schulzeit unterstützen.

Zeitlicher Umfang der Schulbegleitung

Die Schulbegleitung begleitet das Kind / den Jugendlichen im vollen Umfang der Schulzeit. Dazu zählen sämtlicher Unterricht inklusive aller Pausen sowie besuchte AGs und die Kernzeitbetreuung. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der Gesamtunterrichtszeit, inklusive Supervision, wöchentlicher Berichtspflicht sowie aller schulischen Termine, die das Kind betreffen, wie z.B. Schulveranstaltungen, Ausflüge, Klassenfahrten und Feste.

Bei Krankheit des Kindes / des Jugendlichen übernimmt die Schulbegleitung anderweitige Aufgaben im Rahmen der Klassenassistenz und im Kontext der Inklusion.

Ziele der Schulbegleitung

Ziel der Schulbegleitung ist die Integration des Kindes / des Jugendlichen zunächst in der Schule. Zudem soll das Kind / der Jugendliche möglichst selbständig beim schulischen Lernen und in der zwischenmenschlichen Interaktion werden. Schon in der Schule soll der Weg zur vollständigen Inklusion und damit gleichgestellten Teilhabe im Alltag sowie im späteren Berufsleben vorbereitet werden.

Der Gedanke der Inklusion fordert somit, dass die Schulbegleitung sich sukzessiv aus der engen Betreuung des Kindes / des Jugendlichen entfernt und ihm dennoch Halt im schulischen Alltag gibt. Idealerweise wählt die Schulbegleitung geeignete Methoden aus, die in Absprache mit den Lehrkräften, den Eltern und Therapeuten in den Schulalltag eingeführt werden.

Aufgaben der Schulbegleitung

Aus den Zielen ergeben sich folgende mögliche Aufgaben der Schulbegleitung:

Hilfe zur Strukturierung wie z.B.:

- Ordnung im Schulranzen halten
- jeweiliges Material hernehmen und wieder richtig einsortieren
- Arbeitsablauf in kleine Teilschritte untergliedern
- Verhaltensanleitung in Fächern mit wenig Struktur
- Anleitung zur strukturierten Abarbeitung von Klassenarbeiten, ggf. in separatem Raum

Hilfe zur Interaktion wie z.B.:

- Schüler/in auf Anweisungen des/r Lehrers/in aufmerksam machen
- „übersetzen“, was der/die Lehrer/in gerade möchte
- Anleitung im Kontakt mit Mitschülern/innen, auch in den Pausen, bei Ausflügen und im Schullandheim
- Unterstützung des/r Lehrers/in bei der Gestaltung einer Gruppensituation, in der sich das jeweilige Kind / der jeweilige Jugendliche zurechtfinden kann

Hilfe bei den Hausaufgaben

- auf Notierung der Hausaufgaben achten

Hilfe im Klassenverband

- Klassenassistenten, um im Rahmen des Inklusionsauftrags den Lehrkräften zusätzliche Zeit für die Betreuung des Kindes/Jugendlichen zu ermöglichen

Pflegerische Aufgaben

- bei Hilfe nach §53 ff SGB 12 kommen pflegerische Tätigkeiten und der Umgang mit Hilfsmitteln (Rollstuhl etc.) hinzu

Sonstiges

- sonstige Schulveranstaltungen, wie Klassenfahrten, Feste etc. gehören mit zur Begleitungsaufgabe
- bei Krankheit des Kindes Übernahme anderweitiger Aufgaben im Klassenverband im Rahmen der Klassenassistenten und im Kontext der Inklusion

Folgende Bereiche können von der Schulbegleitung nicht übernommen werden:

- Übernahme von elterlicher Verantwortung wie z.B. Sicherstellung der Hausaufgaben erledigung, Heimweg-begleitung etc.
- Übernahme der Nachrichtenübermittlung (abgesehen Hausaufgaben-/Infoheft) oder Konfliktmoderation zwischen Lehrer/in und Eltern
- Individuelle Tagesbetreuung (außer der Besuch einer Tagesgruppe ist als Teil der Hilfe bewilligt)

Informationen für Lehrkräfte

- Die Schulbegleitung darf den/die betroffene/n Schüler/Schülerin außerhalb der Klassengemeinschaft beaufsichtigen, z.B. wenn er/sie eine Klassenarbeit in einem separaten Raum schreibt (und ihm/ihr dabei erforderliche Hilfestellung bei der Bearbeitung der Aufgaben geben) oder kurz die Klassengemeinschaft verlässt (z.B. „Auszeit“).
- Die Schulbegleitung darf kurzzeitig Betreuungsaufgaben der Klasse übernehmen, um im Rahmen des Inklusionsauftrags den Lehrkräften zusätzliche Zeit für die Betreuung der/des Schülers/Schülerin zu ermöglichen.
- Die Schulbegleitung darf nicht ohne Lehrkraft die gesamte Klasse beaufsichtigen, da sie sonst ihrem Auftrag nicht nachkommen kann.
- Die Schulbegleitung begleitet den Schüler / die Schülerin zu allen Schulveranstaltungen wie z.B. Ausflügen, Klassenfahrten und schulischen Festen, darf aber dabei nicht generell als Aufsichtsperson (2. Begleitperson) eingesetzt werden.
- Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt nach Absprache z.B. über ein Kommunikationsheft, in das Klassenlehrer, Fachlehrer, Schulbegleitung und Eltern Eintragungen vornehmen können, per Telefon, E-Mail oder persönlichen Kontakt.
- Lehrkräfte, Eltern und Schulbegleitung sollten in engem Kontakt zusammenarbeiten mit dem Ziel, den Schüler / die Schülerin bestmöglich in das Schulleben zu integrieren.
- Die Lehrkräfte sollten dem Schüler / der Schülerin die Möglichkeit geben, versäumten Unterrichtsstoff anhand geeigneter Aufgaben, Arbeitsblätter o.ä. nachzuholen.
- Die Lehrkräfte halten die Mitschüler dazu an, die Schulbegleitung respektvoll zu behandeln.
- Alle Mitschüler sowie alle Eltern sollten darüber informiert werden, warum das begleitete Kind eine Schulbegleitung benötigt. Dieses kann unter Mitwirkung der Eltern oder einer außerschulischen Fachkraft z.B. im Rahmen einer „Gesprächsstunde“ (z.B. KL-Stunde ohne das begleitete Kind) für die Mitschüler sowie am ersten Elternabend für die Eltern geschehen. Wichtig: Informationsweitergabe darf generell nur erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Es ist wichtig, Mitschüler und Eltern zu informieren, da so das begleitete Kind leichter akzeptiert werden kann.

Informationen für Schulbegleitungen

- Die Schulbegleitung stimmt im Schulalltag ihre Tätigkeit mit dem/der jeweiligen Lehrer/in ab und erhält regelmäßig Feedback (14-tägig), i.d.R. durch den/die Klassenlehrer/in.
- Die Schulbegleitung stellt sich bei Vertretung einer Stunde der „neuen“ Lehrkraft vor und teilt mit, welche/r Schüler/Schülerin betreut wird.
- Die Schulbegleitung hält andere Schüler und Schülerinnen nicht von ihren Aufgaben ab, sondern unterstützt sie eher.
- Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen in der Schulbegleitung sowie Klärung von Fragen und Konflikten erfolgt im Rahmen der pädagogischen Begleitung des FSJ durch den IB, **Anik Asshoff**

07121/433082-13 und durch regelmäßig stattfindende Supervisionen, bei Bedarf auch durch Einzelfallbesprechung.

- Am letzten Freitag der Sommerferien findet am FSG eine Sitzung zum Thema Schulbegleitungen statt. Das Erscheinen der Schulbegleitungen für das kommende Schuljahr ist (in Absprache mit dem IB) erwünscht, damit im Vorfeld Unklarheiten und Fragen geklärt werden können.
- Die folgenden Räume dürfen die Schulbegleitungen mit den jeweiligen SchülerInnen während der Schulzeit bei Bedarf in der angegebenen Reihenfolge je nach Belegung benutzen:
 - 1.) R 01a → nicht, wenn belegt oder reserviert, Prüfungslehrproben, Besprechungen etc.
 - 2.) Besprechungsraum vor dem Lehrerzimmer A-Bau (Glastür)
 - 3.) R 04 Mediatorenraum → nur während der Unterrichtszeiten, nicht in den Pausen
 - 4.) R 18 → nur während der Unterrichtszeiten, nicht in den Pausen oder der Mittagspause
- Schlüssel für die benötigten Räume erhalten die Schulbegleitungen vom Sekretariat.
- SchülerInnen mit Störungen im Autismusbereich dürfen sich auch während der großen Pausen sowie der Mittagspause in R 01a aufhalten, sofern der Raum nicht belegt oder reserviert ist.
- Bilder von den Schulbegleitungen für die Pinnwand im Lehrerzimmer werden durch Frau Weisert gemacht, Frau Bletzinger informiert beide Parteien

An wen wendet sich die Schulbegleitung, wenn....

...er/ sie während des Unterrichts nicht weiß, was er/sie als nächstes machen soll:	An die/en jeweilige/n Lehrer/in.
... Unklarheiten bestehen, welche Regeln für den/die Schüler/in gelten, z.B. welche Unterstützung der/die Schüler/in während Klassenarbeiten bekommen darf, wie er/sie das Hausaufgabenheft zu führen hat, etc.:	An die/den Klassenlehrer/in (<i>im Folgenden: KL</i>) bzw. die Klassenkonferenz.
...er/ sie unsicher ist, wie er/sie mit dem/der Schüler/in pädagogisch umgehen soll:	Rücksprache mit dem/r KL bzw. der Klassenkonferenz. Im Problemfall: Beratung in der Supervision
... er/sie grundsätzliche Fragen hat, welches ihre Aufgaben sind und welche nicht:	Supervision und päd. Begleitung durch die/den zuständige/n päd. M.A. beim IB
... Konflikte zwischen der Schulbegleitung und Eltern oder/und Lehrern entstehen:	päd. Begleitung durch die/den zuständige/n päd. M.A. beim IB, Supervision, Jugendamt
... Fragen zum Arbeitsverhältnis wie Arbeitszeit, Urlaub, Taschengeld entstehen:	Zuständige/r päd. M.A. beim IB

Verhalten bei Krankheit

Bei Krankheit müssen vor Dienst-/Schulbeginn die Eltern, das Sekretariat bis spätestens 07.35 Uhr und der IB informiert werden. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss am 1. Tag im Sekretariat abgegeben werden. Das Sekretariat leitet die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den IB weiter.

Eine Vertretung der Schulbegleitung im Krankheitsfall bzw. an Seminartagen ist seitens des IB nicht möglich. Regelungen für den längeren Ausfall einer Schulbegleitung sind zwischen Jugendamt, Schule und Eltern abzusprechen.

Fahrtkosten, Klassenfahrten

Fahrtkosten zur Einsatzstelle/Schule sind von der Schulbegleitung selbst zu übernehmen.

Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge trägt das zuständige Jugendamt / Sozialamt. Dafür muss die Kostenrückerstattung frühzeitig über den IB beim Jugendamt / Sozialamt beantragt werden.

Seminartage/Urlaub

Die 25 verpflichtenden Seminartage finden weitgehend in den Schulferien statt. Schulbegleitungen haben Anspruch auf 27 Tage regulären Urlaub, der jedoch nur in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden darf und nicht in den Seminarzeiten liegen darf.

Unfallversicherung

Schulbegleitungen sind während der Arbeit und der Seminare über die Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung unfallversichert, ebenso auf dem Hin- und Rückweg in die Einsatzstelle.

Schweigepflicht

Gemäß §203 StGB unterliegen Schulbegleitungen im Rahmen ihrer Tätigkeit im FSJ oder BFD der Schweigepflicht. Sie sind verpflichtet, über Personen, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne schulische Angelegenheiten – auch über die Tätigkeit hinaus – strengstens Stillschweigen zu bewahren.

Zeugnis für die Schulbegleitung

Schulbegleitungen haben Anspruch auf ein Zeugnis über ihren Freiwilligendienst. Hierfür gibt es Vordrucke beim IB, die von der Einsatzstelle ausgefüllt, an den IB weitergeleitet und von diesem in die Form eines Arbeitszeugnisses gebracht werden.

Heike Bletzinger

(Ansprechpartnerin für chronisch kranke SuS und SuS mit Behinderungen), *Stand 27.06.2016*

Quellen:

- Schulbegleitung Kurzinformation vom Internationalen Bund, Stand 01.06.2016
- [Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums](#) „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22.08.2008